



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14/2006–2007

Inhalt	Seite
16. Erlass eines Pflegekindergesetzes.....	1587



## Inhaltsverzeichnis

<b>16.</b>	<b>Erlass eines Pflegekindergesetzes</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	1587
	1. Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen .....	1587
	2. Revisionsbedarf auf kantonaler Ebene .....	1588
<b>II.</b>	<b>Kernpunkte der Gesetzesvorlage</b> .....	1588
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	1589
<b>IV.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen</b> .....	1589
<b>V.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	1600
<b>VI.</b>	<b>Übereinstimmung mit dem Gesetzgebungs-</b> <b>programm 2005–2008</b> .....	1601
<b>VII.</b>	<b>Beachtung der VFFR-Grundsätze</b> .....	1601
<b>VIII.</b>	<b>Schlussfolgerungen und Anträge</b> .....	1601



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

16.

### **Erlass eines Pflegekindergesetzes**

Chur, 31. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf zum Erlass eines Pflegekindergesetzes.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen**

Die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) regelt die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses.

Am 29. November 2002 hat der Bundesrat die Verordnung revidiert. Die Revision betraf vor allem Bestimmungen über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Ebenfalls am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001 (BG-HAÜ; SR 211.221.31) in Kraft getreten. Gemäss Art. 3 dieses Bundesgesetzes haben die von den Kantonen nach Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB bezeichneten Behörden alle Aufgaben im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption, die nicht ausdrücklich der zentralen Behörde des Bundes vorbehalten sind, wahrzunehmen. Darunter fällt insbesondere die Abklärung der Eignung der adoptionswilligen Eltern.

## **2. Revisionsbedarf auf kantonaler Ebene**

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption hat die Regierung am 18. Dezember 1990 eine kantonale Verordnung über die Pflegekinderaufsicht (BR 219.200) erlassen. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates ermächtigt die Kantone, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, über die Verordnung hinausgehende Bestimmungen zu erlassen.

Aufgrund der Revision der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption sowie des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen muss die kantonale Verordnung über die Pflegekinderaufsicht angepasst werden. Verschiedene Bestimmungen der Verordnung entsprechen zudem nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die neue Kantonsverfassung legt in Art. 31 fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grosse Rat in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Die Bestimmungen der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht sind entsprechend, soweit sie von wichtiger Natur sind, in ein Gesetz zu überführen.

## **II. Kernpunkte der Gesetzesvorlage**

Gegenüber der bestehenden Verordnung über die Pflegekinderaufsicht beinhaltet das Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption schergewichtig folgende Änderungen:

- Die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen wird neu der Bewilligungspflicht unterstellt.
- Das Sozialamt wird als zentrale Stelle für die Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption bezeichnet.
- Die Bewilligungspflicht für die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie, die gemäss Bundesrecht bis zum Ende der Schulpflicht respektive bis zur Erfüllung des 15. Altersjahres gilt, wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgedehnt. Zudem wird die Aufnahme eines Kindes zur Pflege und Erziehung bereits ab einem Monat der Bewilligungspflicht unterstellt.
- Bereiche, die der Bund in seiner Verordnung offen formuliert hat, wie beispielsweise die Abgrenzung der Familienpflege zur Heimpflege, werden konkretisiert.

### **III. Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 19. Juli 2006 gab das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement den interessierten Kreisen Gelegenheit, bis 15. September 2006 zum Entwurf für ein Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung sowie zur späteren Adoption Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die CVP, EDU, FDP, SP und SVP, einzelne Gemeinden sowie verschiedene Fachverbände geäußert.

Die Gesetzesvorlage wurde durchwegs positiv aufgenommen. Alle Vernehmlassungsadressaten begrüßten die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung und die Vermittlung von Pflegeplätzen. Insbesondere sichere die Bewilligungspflicht für private Vermittlungsorganisationen eine gewisse Qualität und Kontrolle. Die Ausdehnung der Bewilligungspflicht für die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen beziehungsweise einer Jugendlichen in einer Pflegefamilie bis zum 18. Altersjahr wurde von den meisten Vernehmlassern als sinnvoll erachtet.

Auf die in den Vernehmlassungen eingebrachten Einwände und Vorschläge wird im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes eingegangen.

### **IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Titel**

Anstelle des im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen ausführlichen Titels wird unter Berücksichtigung von Art. 1, welcher den Regelungsgegenstand des Gesetzes umschreibt, mit dem Titel Pflegekindergesetz eine Kurzbezeichnung vorgeschlagen.

#### **Art. 1**

Diese Bestimmung umschreibt den Regelungsgegenstand des Gesetzes. Zudem stellt sie klar, dass es sich beim vorliegenden Gesetz um eine Ergänzung zum Bundesrecht handelt.

#### **Art. 2**

Gemäss Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) ist für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen (lit. a) und im Bereich der Aufnahme zur Adoption die nach Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB bezeichnete einzige Behörde im Wohnsitzkanton des Gesuchstellers (lit. b)

zuständig. Die Kantone können die Aufgaben nach Abs. 1 lit. a anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen.

Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung der Familienpflege und die Aufnahme ausländischer Kinder im Hinblick auf eine spätere Adoption sind heute gemäss Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderaufsicht die regionalen Sozialdienste beziehungsweise im Falle der Landschaft Davos der kommunale Sozialdienst zuständig. Die Bewilligungserteilung für die Heimpflege erfolgt durch das Sozialamt.

Das Sozialamt erfüllt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. c und d des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) die Aufgaben im Bereich der Pflegekinder und der Kinderheimkontrolle. Zweckmässigerweise ist die Zuständigkeit auch für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Familienpflege und für die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption dem Sozialamt zu übertragen. Das Sozialamt kann intern die regionalen Sozialdienste mit der Kontrolle und der Abklärung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen der Familienpflege beauftragen.

Die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Pflegeplätze sowie die Vermittlung von Pflegeplätzen unterstehen bis heute keiner Bewilligungspflicht und Aufsicht. Diese Gesetzeslücke gilt es zu schliessen. Gerade Kinder, die aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen und in einem neuen Umfeld platziert werden müssen, werden oft durch Privatpersonen vermittelt. Deshalb wird neu für die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen durch natürliche wie auch durch juristische Personen eine Bewilligungspflicht in das Gesetz aufgenommen. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung wird auch hier dem Sozialamt übertragen.

Sowohl gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption als auch gemäss der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderaufsicht besteht für die Betreuung von Kindern in Tagespflege für die Tageseltern lediglich eine Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden. In der Vernehmlassung wurde von Fachkreisen angeregt, auch die Tagespflege einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Damit könne ein wirkungsvolles Instrument geschaffen werden, um Missbräuchen im Bereich der Tagespflege vorzubeugen. Häufig würden Familien ihre Dienste rein privat anbieten und sich damit jeglicher Aufsicht und Qualitätskontrolle entziehen. Die Regierung ist der Auffassung, dass auch zukünftig wegen der damit verbundenen administrativen Umtriebe auf eine Bewilligungspflicht für die Tagespflege verzichtet werden soll. Mit der Meldepflicht der Tagespflegeverhältnisse ist die Aufsicht durch den Kanton ausreichend gewährleistet. Dies hat die bisherige Praxis gezeigt. Im Gegensatz zur Familienpflege halten sich Kinder, die bei Tageseltern betreut werden, meist nur tages-, halbtage- oder stundenweise in der Tagesfamilie auf.



Die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung obliegt damit in erster Linie den Eltern.

Neu ist, dass Tagespflegeverhältnisse künftig statt den örtlich zuständigen regionalen Sozialdiensten ebenfalls direkt dem Sozialamt zu melden sind.

Mit der Bestimmung von Abs. 3 wird für das Sozialamt die Rechtsgrundlage geschaffen, um Namen und Adressen derjenigen Personen, welche die Heimpflege anbieten oder Pflegekinder und -plätze vermitteln, interessierten Kreisen zugänglich machen zu können.

### **Art. 3**

Mit dieser Bestimmung wird dem Sozialamt die Aufgabe der Aufsicht über alle Pflegeverhältnisse übertragen. Es kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe die regionalen Sozialdienste beiziehen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption hat eine geeignete Person die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal zu besuchen. Bei der Heimpflege müssen, gestützt auf Art. 19 der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, sachkundige Vertreter der Behörde jede Einrichtung so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

Die Aufsicht der Behörde über die Tagespflege richtet sich gemäss Art. 12 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10 PAVO).

In Abs. 2 und 3 werden dem Sozialamt die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Befugnisse erteilt.

### **Art. 4**

Bei der Erteilung einer Bewilligung für die Familien- und die Heimpflege sind gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Abklärung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen u.a. auch die Wohnverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen. Die Bewilligung kann entsprechend nur für einen bestimmten Standort der Wohnung oder des Heimbetriebes erteilt werden. Demzufolge muss bei einer Veränderung der Wohnsituation der Pflegefamilie beziehungsweise bei einer Verlegung des Heimbetriebes an einen anderen Ort eine neue Bewilligung eingeholt werden. Für Notfallplatzierungen kann das Sozialamt Personen zum Voraus die Eignung ihres Haushaltes als Pflegeplatz bescheinigen. Eine solche Platzierung erfolgt kurzfristig und ist in der Regel von kurzer Dauer. Das Sozialamt ist darauf angewiesen, solche Plätze vorweg zur Verfügung zu haben.

Die Befristung der Bewilligung bezweckt, dass die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen periodisch überprüft werden. Die Bewilligung soll in der Regel für die Dauer von vier Jahren ausgestellt werden.

## **Art. 5**

Mit der Bestimmung in Abs. 1 wird ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Bewilligung entziehen zu können, wenn schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz vorliegen oder wenn die von der Regierung gemäss Art. 9 festgelegte Taxe überschritten wird.

In Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage für den Entzug der Bewilligung für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen geschaffen. Litera a ist selbsterklärend. Litera b ist das Gegenstück zu Art. 17 Abs. 1 lit. c. In einem Konzept muss dargelegt werden, wie bei der Rekrutierung der Pflegeplätze dem Kindeswohl Rechnung getragen wird. Das zum Zwecke des Kindeswohls zu verfassende Konzept zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes erfüllt nur seinen Zweck, wenn es auch umgesetzt wird.

Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage, den Entzug einer Bewilligung öffentlich bekannt zu machen. Damit soll verhindert werden, dass Pflegekinder in Heimen platziert werden oder durch Personen vermittelt werden, denen die Bewilligung entzogen wurde.

## **Art. 6**

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit das Sozialamt bei Tages- und Nachtpflegeverhältnissen die Aufnahme und Betreuung von Kindern untersagen kann, wenn die von der Regierung gemäss Art. 9 festgelegte Taxe überschritten wird.

## **Art. 7**

Es kann zweckmässig sein, dass das Sozialamt einzelne Aufgaben aus Effizienz- oder Kapazitätsgründen oder weil sie spezifisches Fachwissen erfordern Dritten überträgt. Im Vordergrund stehen dabei die in Art. 10 dieses Gesetzes aufgeführten Aufgaben oder Abklärungen in Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung. Von der Übertragung an Dritte ausgeschlossen sind hoheitliche Aufgaben, wie z.B. die Aufsicht oder die Bewilligungserteilung.

## **Art. 8**

Für den im Zusammenhang mit der Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen anfallenden Aufwand ist eine Gebühr zu erheben.

Im Vernehmlassungsentwurf war für die Erneuerung einer Bewilligung für die entgeltliche Familienpflege oder Heimpflege eine Gebühr von minimal 200 Franken und maximal 2000 Franken vorgesehen. Von verschiedenen Vernehmlassern wurde geltend gemacht, dass insbesondere bei der Familienpflege der Minimalansatz zu hoch sei. Wenn bei einer Erneuerung

keine Beanstandungen notwendig seien, solle nur eine minimale Gebühr erhoben werden. Zudem stelle sich die Frage, ob bei den periodisch vorgeschriebenen Bewilligungserneuerungen auch dann eine Gebühr angebracht sei, wenn sich an den ursprünglichen Rahmenbedingungen nichts geändert habe. Einige Vernehmlasser forderten, die Bewilligungserteilung solle ausser bei der professionellen Familienpflege (Grossfamilien) bei der Familienpflege kostenlos sein. Gebühren für die Bewilligung von Familienpflegeverhältnissen würden die Suche nach Plätzen erschweren.

In Würdigung der Vernehmlassungen wird die Maximalgebühr für die Familienpflege, die Heimpflege und die Vermittlung von Pflegeplätzen differenziert und bei der Familienpflege auf 1000 Franken gesenkt. Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens gemäss dem mit der Bewilligungserteilung beziehungsweise -erneuerung verbundenen Aufwand festzulegen.

Ein genereller Verzicht auf Gebühren bei der Bewilligung von Familienpflegeverhältnissen erscheint angesichts des aus der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen wie aus der Aufsicht über die Pflegefamilien resultierenden Arbeitsaufwandes des Sozialamtes nicht angebracht. Gemäss dem Gesetz über das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Graubünden sind Kosten für besondere Vorkehrungen und Aufwendungen den Verursachern aufzulegen. Wenn bei der Familienpflege nur die Kosten für Kost und Logis verrechnet werden, sollen im Sinne einer differenzierten Regelung für die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung keine Gebühren erhoben werden. Ebenso soll bei der Erneuerung der Bewilligung für die Familienpflege auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden können, wenn keine weiteren Abklärungen erforderlich sind.

Bei Notfallplatzierungen geht das Interesse an der Platzierung von den Behörden aus. Entsprechend soll bei solchen Platzierungen auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden können.

Abs. 5 schafft die gesetzliche Grundlage, damit das Sozialamt Drittkosten, wie z.B. die Kosten für Expertisen, Gutachten oder anderweitige behördliche Überprüfungen (z.B. Lebensmittelkontrolle, Feuerpolizei) den um die Bewilligung oder deren Erneuerung nachsuchenden Personen weiterverrechnen kann.

## **Art. 9**

Die Taxen, insbesondere bei Heimplatzierungen, müssen in der Regel grösstenteils von den Gemeinden finanziert werden. Heute werden die Taxen von den Leistungserbringern frei festgelegt. Da die Gemeinden keinen Einfluss auf die Platzierungen haben, hat die Regierung im Interesse der Gemeinden verbindliche Maximaltaxen festzulegen. Diese sind so festzulegen, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung den Leistungserbringern ein Auskommen ermöglichen.

Von den Angeboten der Familien- und der Tagespflege machen vielfach Erziehungsberechtigte Gebrauch, die nicht über erhebliche finanzielle Mittel verfügen. Entsprechend sollen im Interesse der Erziehungsberechtigten auch für die Familien- und die Tagespflege verbindliche Maximaltarife festgelegt werden.

Die Vermittlung von Pflegekindern und von Pflegeplätzen erfolgt meist auf Betreiben von Vormundschafts- oder anderen Behörden. Auch hier sollen verbindliche Maximaltarife dafür sorgen, dass die öffentliche Hand nicht über Gebühr belastet wird.

#### **Art. 10**

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt im Gegensatz zur geltenden Verordnung keine Bestimmung über die Förderung des Pflegekinderwesens durch den Kanton. Es war vorgesehen, diese Aufgabe privaten Fachorganisationen gegen Entgelt zu übertragen. Von verschiedenen Vernehmlassern wurde die Bedeutung der Beratung und Weiterbildung der Pflegeeltern durch den Kanton betont. Ohne gezielte Förderung des Pflegekinderwesens durch den Kanton würden Pflegekinder und Pflegeeltern auch in anspruchsvollen Situationen allein gelassen. Dies habe zur Folge, dass bei Schwierigkeiten die Pflegefamilien ihre Tätigkeit aufgeben und dadurch immer weniger Pflegeplätze zur Verfügung stehen würden. Das Pflegekinderwesen brauche neben dem Bewilligungsverfahren und der Aufsicht auch die Förderung von neuen Pflegeplätzen, die fachliche Begleitung der Pflegeeltern sowie Fortbildungs- und Beratungsangebote für die Fachpersonen. Es sei entsprechend eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die diese Punkte als Aufgabe des Kantons definiere. Die Bestimmung von Art. 13 der geltenden Verordnung soll deshalb in gekürzter Form im vorliegenden Gesetz weiterhin aufgeführt werden.

#### **Art. 11**

Die bundesrätliche Verordnung sieht für die Aufnahme eines Kindes zur Familienpflege in Art. 4 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht nur während der Schulpflicht, respektive solange das Kind noch nicht 15 Jahre alt ist, vor. Generell ist bei Jugendlichen, vor allem aber bei denen, die aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen und in Pflegefamilien platziert werden müssen, gerade die Übergangsphase zwischen obligatorischer Schule und weiterführender Ausbildung schwierig. Die Ablösung von Zuhause kann zu Konflikten zwischen Eltern beziehungsweise Pflegeeltern und den Jugendlichen führen. Die Betreuung in dieser Zeit ist deshalb besonders anspruchsvoll. Entsprechend ist die Bewilligungspflicht für Familienpflegeverhältnisse auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit auszudehnen. Dadurch können die Abklärung der Eignung eines Pflegeverhältnisses, aber auch die Begleitung und die Aufsicht des Pflegeverhältnisses bis zur Volljährigkeit

des Pflegekindes sichergestellt werden. Ein Teil der Fachverbände regte eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht bis zum 18. Altersjahr nur bei schwierigen Verhältnissen an, sie solle nicht generell erfolgen. Dieser Anregung ist entgegen zu halten, dass nur schwer festgelegt werden kann, wann ein Pflegeverhältnis als schwierig einzustufen ist. Es wird kaum möglich sein, entsprechende Kriterien festzulegen. Die Regierung ist deshalb der Auffassung, dass die Bewilligungspflicht für Familienpflegeverhältnisse generell bis zur Volljährigkeit ausgedehnt werden soll.

Die bundesrätliche Verordnung sieht weiter in Art. 4 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht vor, wenn die Aufnahme eines Kindes für mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit erfolgt. Notfallplatzierungen sowie vorübergehende Platzierungen (Time-Out) werden meist kurzfristig aufgrund einer akuten Problemsituation angeordnet und durchgeführt. Sie dauern meist nur einige Wochen, das heisst vielfach weniger als drei Monate. Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, Fremdplatzierungen bereits ab dem ersten Tag der Bewilligungspflicht zu unterstellen. In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung dazu führen würde, dass auch Fremdplatzierungen bei vorübergehender Erkrankung, bei beruflichen oder gesundheitsbedingten Abwesenheiten einer allein erziehenden Person, beim Umzug einer Familie mit vorübergehender Fremdunterbringung der Kinder oder bei Ferien der Bewilligungspflicht unterstellt würden. Aufgrund der berechtigten Einwände werden erst Platzierungen ab der Dauer von einem Monat der Bewilligungspflicht unterstellt.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung können die Kantone die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben. Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, die Aufnahme verwandter Kinder bis zum dritten Grad bewilligungsfrei zuzulassen, da von den Betroffenen und der Öffentlichkeit oft nicht verstanden werde, wenn z.B. Grosseltern, die ihre Grosskinder regelmässig betreuen, eine Bewilligung benötigen. In der Vernehmlassung wurde dazu eingewendet, dass verwandtschaftliche Beziehungen nicht vor Schwierigkeiten und Problemen zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind schützen würden. Im Interesse des Kindeswohls sei deshalb auch für Familienpflegeverhältnisse bei nahem Verwandtschaftsgrad eine Bewilligungspflicht zu statuieren. Aufgrund der Einwände in der Vernehmlassung und der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen wird die geltende Regelung, wonach generell Pflegeverhältnisse in der Verwandtschaft bewilligungspflichtig sind, beibehalten.

## **Art. 12**

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Art. 14 der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht, wobei die Meldepflicht entsprechend der Änderung in Art. 11 ebenfalls auf das 18. Altersjahr ausgedehnt wird.

### **Art. 13**

Eltern oder Alleinerziehende sind heute aufgrund ihrer beruflichen Situation (Schicht- oder Nachtdienst) teilweise auch angewiesen, ihr Kind nachtsüber betreuen zu lassen. Die Betreuung von Kindern während der Nacht beinhaltet die gleichen Aufgaben wie die Tagespflege. Es ist entsprechend angezeigt, die Betreuung während der Nacht der Tagesbetreuung gleichzusetzen und ebenfalls der Meldepflicht zu unterstellen. Absatz 2 stellt sicher, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Tagespflege auch für die Nachtpflege gelten.

### **Art. 14**

Die bundesrätliche Verordnung unterstellt in Art. 13 Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a. mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen,
- b. Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte und dgl.),

den Bestimmungen über die Heimpflege.

Bei den Formulierungen «mehrere Unmündige» beziehungsweise «mehrere Kinder» handelt es sich um offene Begriffe. Es ist deshalb notwendig, im kantonalen Recht die Zahl der Unmündigen beziehungsweise der Kinder zu konkretisieren, ab welcher eine Bewilligung zur Familienpflege beziehungsweise eine Meldung der Tagespflege nicht ausreicht und entsprechend eine Bewilligung gemäss den Bestimmungen über die Heimpflege einzuholen ist.

Die Erziehung und Betreuung tags- und nachtsüber von vier Unmündigen zusätzlich zu den eigenen Kindern geht über die Normalsituation einer Pflegefamilie hinaus. Vielfach stammen fremdplatzierte Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen. Die Erziehung und Betreuung einer solchen Zahl von Unmündigen stellt hohe Anforderungen. Es erscheint deshalb angezeigt, die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Erziehung und Betreuung ab vier fremden Unmündigen der Heimpflege und damit auch den entsprechend erhöhten Bewilligungsvoraussetzungen zu unterstellen. In der Vernehmlassung wurde diese Zahl nicht in Frage gestellt.

Die Angebote zur regelmässigen Betreuung von Kindern während des Tages sind heute sehr vielfältig und umfassen neben der Betreuung durch Tageseltern auch Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horte, Mittagstische, Spielgruppen und Kinderhütendienste. Die Anwesenheit von vier gleichzeitig anwesenden fremden Kindern stellt erhöhte Anforderungen an die betreuenden Personen. Es ist deshalb angezeigt, Einrichtungen, welche gleichzeitig vier oder mehr vorschul- oder schulpflichtige fremde Kinder betreuen, der

Heimpflege zu unterstellen. Auch hier wurde diese Zahl in der Vernehmlassung nicht in Frage gestellt.

In der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, dass im Gesetz festgehalten werden sollte, welche Angebotsformen der Heimpflege unterstellt seien. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden, da für die Frage, ob ein Angebot unter die Bewilligungspflicht der Heimpflege fällt, die Anzahl der fremden Kinder, die gleichzeitig betreut werden, sowie die Regelmässigkeit der Betreuung entscheidend ist und nicht die Bezeichnung des Angebotes.

Kinderhütendienste von Hotels, Skischulen, Kaufhäusern und Einkaufszentren werden von den Eltern meistens nur vorübergehend, während einer klar begrenzten Zeit, meist stundenweise (Einkauf oder Freizeitaktivität), beansprucht. Diese Angebote werden deshalb von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Im Sinne der Wahrnehmung der Eigenverantwortung haben die Betreiber der entsprechenden Kinderhütendienste die zum Wohle der Kinder erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **Art. 15**

In Art. 15 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Heimpflege festgehalten. Vorgaben bezüglich des Kontaktes der Einrichtungen zu den Erziehungsberechtigten und zu den einweisenden Behörden, zum Aufnahmeverfahren und zur Qualitätssicherung sind in dieser Bestimmung nicht enthalten. Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, von den Einrichtungen ein Betriebskonzept, welches diese Fragen regelt, zu verlangen. In der Vernehmlassung wurde dazu eingewendet, dass für Mittagstische etc. die Erarbeitung eines Betriebskonzeptes unverhältnismässig sei.

In Berücksichtigung der Vernehmlassungen wird von der Vorgabe der Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Abstand genommen. Hingegen wird im Interesse des Kindeswohls jede Einrichtung verpflichtet, in schriftlicher Form festzulegen, wie die angebotsspezifischen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahrgenommen werden. Die entsprechende Unterlage muss für Dritte zugänglich sein. So können sich die Erziehungsberechtigten ein Bild über die Qualität des Angebotes machen. Die Unterlage soll Aufschluss geben, wie der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und den Behörden gestaltet wird und wie das Aufnahmeverfahren verläuft. Sodann sollte sie auch Aussagen enthalten, wie der fachliche Austausch unter den Mitarbeitenden erfolgt und wie ihre Fort- und Weiterbildung geregelt ist.

### **Art. 16**

Heute unterstehen die privaten Vermittler von Pflegekindern oder Pflegeplätzen weder einer Bewilligungspflicht noch einer Aufsicht. Der Bund hat ausser bei der Aufnahme von Kindern aus dem Ausland im Hinblick auf

eine spätere Adoption keine gesetzlichen Vorgaben erlassen. Die Qualität der Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen wirkt sich auf das Wohl der Pflegekinder aus. Deshalb wird neu die Vermittlung von Pflegekindern bis zum 18. Altersjahr und von Pflegeplätzen der Bewilligungspflicht unterstellt.

Die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ist nicht bewilligungspflichtig, da die Tagespflege meist nur von kurzer Dauer ist, halbtage- oder tageweise und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe angeboten wird. Ebenso ist die Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen durch Vormundschaftsbehörden, Amtsvormundschaften oder öffentliche Sozialdienste von der Bewilligungspflicht ausgenommen, da diese bereits der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden unterliegen.

### **Art. 17**

Die in Abs. 1 aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen dienen der Abklärung der Eignung und der Seriosität derjenigen Personen, die Kinder zur Pflege und Erziehung beziehungsweise Pflegeplätze vermitteln.

Von dem im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Erfordernis eines Diploms einer sozialen, pädagogischen oder psychologischen Ausbildung als Voraussetzung der Bewilligungserteilung wurde Abstand genommen. Das Vorliegen solcher Ausbildungen ist für die in Frage stehende Tätigkeit nicht zwingend. Auch Personen mit anderen Ausbildungen können eine den qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Vermittlungstätigkeit ausüben.

Der Bereich der strafbaren Handlungen, bei deren Vorliegen eine Bewilligung zu verweigern ist, wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf erweitert. Die Bewilligung zur Vermittlung darf der verantwortlichen Person nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass alle vermittelnden Mitarbeitenden keine für die Vermittlungstätigkeit relevante strafbare Handlung, dazu gehört beispielsweise auch der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsführung, begangen haben (lit. b).

Auf das im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Erfordernis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird verzichtet. Situationen, bei welchen eine solche Versicherung zum Tragen kommen könnte, sind bei der Vermittlertätigkeit nicht auszumachen.

Das gemäss Litera c vorzuweisende Konzept hat insbesondere darüber Auskunft zu geben, wie und wie viele Abklärungsgespräche geführt, nach welchen Kriterien die Pflegeplätze beurteilt und ausgesucht und welche Bereiche vor Ort geprüft werden. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Qualität der zukünftigen Arbeit ziehen.

Die Vermittlung wird grundsätzlich auf das Gebiet der Schweiz beschränkt, da nur hier die vermittelten Plätze und die verantwortlichen Personen überprüft werden können.



### **Art. 18**

Der Vernehmlassungsentwurf sah noch vor, dass das Sozialamt das Vermittlungsgebiet ausdehnen könne, wenn in der Schweiz nachweislich kein Platz vermittelt werden könnte. Eine solche Bestimmung erweist sich bei einer vertieften Prüfung nicht als praktikabel. Einerseits ist es für die Vermittler nicht möglich, einen solchen Nachweis zu erbringen, und andererseits könnte das Sozialamt einen solchen Nachweis auch nicht überprüfen. Die in Würdigung dieser Ausgangslage neu vorgesehene Bestimmung sieht vor, dass das Sozialamt im Einzelfall eine Vermittlung an einen Pflegeplatz im Ausland bewilligen kann. Die vermittelnde Person hat dabei vorgängig nachzuweisen, dass die vermittelten Kinder oder Jugendlichen durch qualifizierte Personen betreut werden.

### **Art. 19**

Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene vorgängige Meldepflicht jeder Vermittlung eines Kindes oder einer jugendlichen Person durch die Vermittler wird verzichtet, muss doch das Heim über eine Betriebsbewilligung verfügen beziehungsweise die Pflegefamilie im Einzelfall eine Bewilligung einholen.

Anstelle der vorgängigen Meldung der Vermittlungen haben die Vermittler zu Informations- und Kontrollzwecken dem Sozialamt jährlich eine Liste einzureichen, welche über die vermittelten Kinder beziehungsweise Jugendlichen und ihren Vermittlungsort sowie über die vermittelten Plätze Auskunft gibt.

Abs. 2 gibt dem Sozialamt die Möglichkeit, die Bewilligung zur Vermittlung zu entziehen, wenn die Liste nicht geführt wird, nicht alle Angaben enthält oder dem Sozialamt nicht eingereicht wird.

### **Art. 20**

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes respektive der darauf abgestützten Verfügungen geschaffen. Für Personen, die sich gewerbmässig zur Aufnahme von Pflegekindern anbieten, sieht Abs. 2 einen höheren Strafrahmen vor.

### **Art. 21**

Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Spielgruppen, Mittagstische und dergleichen haben grundsätzlich bereits aufgrund der geltenden Verordnung über eine Bewilligung zu verfügen. Zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzung von Art. 15 beziehungsweise zur Einholung einer Bewilligung wird eine Frist von zwölf Monaten gewährt.

Bei der Familienpflege bedürfen Pflegeverhältnisse, die bis anhin der zuständigen Stelle noch nicht gemeldet worden sind, und solche, die die Zeitspanne von der Beendigung der Schulpflicht bis zur Volljährigkeit umfassen, nach dem neuen Gesetz einer Bewilligung. Abs. 2 legt dafür eine Frist von sechs Monaten fest.

Tagespflegeverhältnisse, die noch nicht gemeldet worden sind, müssen der zuständigen Stelle gemeldet werden, ebenso neu auch die der Bewilligungspflicht unterstellten Nachtpflegeverhältnisse. In Abs. 3 wird auch hierfür eine Frist von sechs Monaten eingeräumt.

Für die private Vermittlung von Kindern zur Pflege und Erziehung wird im Interesse des Kindeswohls von der Einräumung einer Übergangsfrist für die Einholung der Bewilligung Abstand genommen.

## **Art. 22**

Gemäss Art. 21 der Verordnung über die Adoptionsvermittlung (SR 221.36) ist das Bundesamt für Justiz Aufsichtsbehörde für Adoptionsvermittlungen. Damit ist Art. 36 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100), in welcher das Sozialamt als Aufsichtsbehörde für Adoptionsvermittlungen bezeichnet wird, aufzuheben. Aufgehoben werden kann auch Abs. 3 von Art. 36 EGzZGB. Die Befugnis der Regierung zum Erlass von Ausführungsvorschriften ergibt sich unmittelbar aus der Kantonsverfassung. Zu streichen ist aufgrund des vorliegenden Gesetzes schliesslich auch in Art. 41 Abs. 4 der Verweis auf die Möglichkeit zum Erlass von näheren Vorschriften zur eidgenössischen Pflegekinderverordnung.

## **V. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Zur Förderung des Pflegekinderwesens (Art. 10) und zur Erteilung von Aufträgen an Dritte (Art. 7) ist von jährlichen Aufwendungen von je 10000 Franken auszugehen.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt wie bereits der Vollzug der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht dem Sozialamt. Das Gesetz führt insbesondere im Bereich der Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen zu einem gewissen administrativen Mehraufwand. Der daraus resultierende personelle Ressourcenbedarf ist über interne Umstellungen sowie durch Prozessoptimierungen zu decken. Der Vollzug des Gesetzes sollte entsprechend ohne zusätzliche Stellen beim Sozialamt möglich sein.

## **VI. Übereinstimmung mit dem Gesetzgebungsprogramm 2005–2008**

Im Gesetzgebungsprogramm 2005–2008 ist die neue Gesetzesvorlage nicht enthalten.

## **VII. Beachtung der VFFR-Grundsätze**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Entwurf beachtet. Weniger wichtige Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfes wurden gestrichen. Diese sind entweder auf Stufe Verordnung der Regierung oder im Rahmen von Merkblättern zu regeln.

## **VIII. Schlussfolgerungen und Anträge**

Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht werden, sowie Kinder, die tags- oder nachtsüber ausserhalb von zu Hause betreut werden, haben Anspruch auf Beistand des Staates. Dieser hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls zu ergreifen. Der Kinderschutz, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen, hat heute zu Recht eine hohe politische Beachtung erreicht, gilt es doch vor allem, die vielfältigen Formen von Missbrauch in diesem Bereich zu verhindern. Mit diesem Gesetz werden hierfür die geeigneten und notwendigen Grundlagen geschaffen.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Pflegekindergesetz zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*



# Pflegekindergesetz

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 31. Oktober 2006,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das Gesetz regelt in Ergänzung zum Bundesrecht die Aufnahme und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption. Gegenstand

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Sozialamt erteilt der verantwortlichen Person die Bewilligung für: Bewilligungs-  
und Meldestelle

- a) die Familien- und Heimpflege;
- b) die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
- c) die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen.

<sup>2</sup> Das Sozialamt ist Meldestelle für Tages- und Nachtpflegeverhältnisse.

<sup>3</sup> Es kann Namen und Adressen der Heime, die Pflegeplätze anbieten, oder der Personen, die Pflegekinder und -plätze vermitteln, öffentlich publizieren.

### Art. 3

<sup>1</sup> Das Sozialamt übt die Aufsicht über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege, die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck zur späteren Adoption sowie die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen aus. Aufsichtsstelle

<sup>2</sup> Es kann insbesondere:

- a) jederzeit ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vornehmen;
- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

<sup>3</sup> Eltern und Pflegeeltern haben dem Sozialamt die für die Wahrnehmung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**Art. 4**

Bewilligungs-  
umfang

<sup>1</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Bewilligung aufgeführte Wohnung der Pflegefamilie beziehungsweise den in der Bewilligung aufgeführten Standort des Betriebes.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu befristen.

**Art. 5**

Entzug der  
Bewilligung

<sup>1</sup> Das Sozialamt entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz vorliegen oder
- b) die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Vermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie von Plätzen zur Pflege und Erziehung ist zudem zu entziehen, wenn:

- a) die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) das im Konzept enthaltene Vorgehen zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes nicht eingehalten wird;
- c) die Bewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde.

<sup>3</sup> Das Sozialamt kann den Entzug einer Bewilligung öffentlich bekannt geben.

**Art. 6**

Aufnahme- und  
Betreuungsverbot

Das Sozialamt untersagt bei Tages- beziehungsweise Nachtpflegeverhältnissen die Aufnahme und die Betreuung von Kindern, wenn die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird.

**Art. 7**

Aufgabenüber-  
tragung an Dritte

Das Sozialamt kann Dritte mit einzelnen ihm obliegenden Aufgaben beauftragen und sie hierfür entschädigen. Ausgeschlossen sind hoheitliche Aufgaben.

**Art. 8**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung wird entsprechend dem damit verbundenen Aufwand erhoben. Sie beträgt:

- a) für die Familienpflege maximal 1'000 Franken;
- b) für die Heimpflege maximal 2'000 Franken;
- c) für die Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen maximal 2'500 Franken.

<sup>2</sup> Die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung zur Familienpflege ist nicht gebührenpflichtig, wenn nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung einer Gebühr bei der Familienpflege kann verzichtet werden:

- a) bei auf behördliche Anordnung hin erfolgten Platzierungen;
- b) bei der Erneuerung der Bewilligung.

<sup>4</sup> Gibt die Familien-, Tages-, Nacht- oder Heimpflege wiederholt oder zu schweren Beanstandungen Anlass, wird eine Inspektions- und Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 150 Franken pro Stunde erhoben.

<sup>5</sup> Drittkosten sind den Gesuchstellenden zu den effektiven Kosten zu verrechnen.

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Regierung legt für die bewilligungs- und meldepflichtigen Angebote zur Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen verbindliche Maximaltaxen fest. Taxen

<sup>2</sup> Massgebend für die Festsetzung sind bei Heimen, bei der Vermittlung von Pflegekindern und bei der Tages- und Nachtpflege die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallen, bei der Familienpflege die Entschädigung, die üblicher Weise für Betreuung, Kost und Logis geleistet wird.

### Art. 10

Der Kanton fördert das Pflegekinderwesen durch:

- a) Beratung von Pflegeeltern;
- b) Weiterbildungsangebote für Pflegeeltern;
- c) Unterstützung beim Aufbau und der Vermittlung von Pflegeplätzen;
- d) Herausgabe von Musterverträgen.

Förderung des  
Pflegekinder-  
wesens

## II. Familienpflege

### Art. 11

Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen zur Pflege und Erziehung ist ab der Dauer von einem Monat und bis zum Alter von 18 Jahren dem bewilligungspflichtig. Bewilligungs-  
pflicht

### Art. 12

Die Gemeinden haben zur Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie untergebrachte Kinder oder Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren dem Sozialamt zu melden. Sie haben dem Sozialamt ebenfalls zu melden, wenn die Kinder oder Jugendlichen ihren Wohnort verlegen. Gemeinden

### **III. Tages- und Nachtpflege**

#### **Art. 13**

Meldepflicht

<sup>1</sup> Die regelmässige Betreuung von Kindern unter 12 Jahren tags- oder nachtsüber im eigenen Haushalt gegen Entgelt ohne Begründung eines Familienpflegeverhältnisses ist meldepflichtig.

<sup>2</sup> Für die Nachtpflege gelten die gemäss Bundesrecht für die Tagespflege massgeblichen Bestimmungen.

### **IV. Heimpflege**

#### **Art. 14**

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn:

- a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von Unmündigen angeboten werden;
- b) tags- oder nachtsüber gleichzeitig vier oder mehr vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreut werden.

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Kinderhütendienste in Ferien- und Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Einkaufszentren.

#### **Art. 15**

Bewilligungsvor-  
aussetzungen

In Ergänzung zum Bundesrecht wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sich das Sozialamt vergewissert hat, dass die Einrichtung die Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in zweckmässiger Weise schriftlich in für Dritte zugänglicher Ausgestaltung festgelegt hat.

### **V. Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen**

#### **Art. 16**

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr oder von Pflegeplätzen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Vermittlung durch eine Behörde sowie die Vermittlung von Tages- und Nachtpflegeplätzen.

#### **Art. 17**

Bewilligungs-  
voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Vermittlung wird erteilt, wenn die verantwortliche Person:

- a) zivilrechtlich handlungsfähig ist;



- b) keine für die Vermittlungstätigkeit relevante strafbare Handlung begangen hat;
- c) ein zweckmässiges Konzept zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes vorweist;
- d) nachweist, dass vermittelnde Mitarbeitende die Voraussetzungen von Litera a und b erfüllen.

<sup>2</sup> Die Vermittlung ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.

#### **Art. 18**

Das Sozialamt kann im Einzelfall eine Vermittlung im Ausland bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass die vermittelten Kinder oder Jugendlichen durch qualifizierte Personen betreut werden.

Vermittlung im  
Ausland

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Personen, die im Besitze einer Bewilligung zur Vermittlung sind, haben eine Liste der von ihnen vermittelten Kinder und Jugendlichen einschliesslich des Vermittlungsortes sowie der von ihnen vermittelten Plätze zu führen. Die Liste ist dem Sozialamt jährlich bis spätestens Ende Januar einzureichen.

Liste der  
Vermittlungen

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Vermittlung wird entzogen, wenn die Liste nicht oder nicht ordnungsgemäss geführt oder dem Sozialamt nicht eingereicht wird.

### **VI. Strafbestimmung**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verfügungen werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, vom Sozialamt mit Busse bis 10'000 Franken geahndet.

Strafbestimmung

<sup>2</sup> Personen, die gewerbmässig handeln, werden mit Busse bis 50'000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Einrichtungen, die den Bestimmungen über die Heimpflege unterstehen, haben innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen beziehungsweise eine Bewilligung einzuholen.

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>2</sup> Für Familienpflegeverhältnisse ohne gültige Bewilligung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung einzuholen.

<sup>3</sup> Bestehende Tages- und Nachtpflegeverhältnisse sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Sozialamt zu melden.

**Art. 22**

Änderung von  
Erlassen

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

**Art. 36 Abs. 1 und 3**

**Aufgehoben**

**Art. 41 Abs. 4**

Die Regierung erlässt (...) **eine** Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe (Art. 317).

**Art. 23**

Referendum,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## Lescha davart ils uffants confidads

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 31 d'october  
2006,

concluda:

### I. Disposiziuns generalas

#### Art. 1

Questa lescha regla – cumplettond il dretg federal – la recepciun e l'intermediaziun d'uffants e da giuvenils ordaifer la chasa dals geniturs per la tgira e per l'assistenza sco er per l'adopziun posteriura. Object

#### Art. 2

<sup>1</sup> L'uffizi dal servetsch social dat a la persuna responsabla la permissiun per: Post da permissiun e d'annunzia

- a) la tgira en famiglia e per la tgira en chasas da dimora;
- b) la recepciun d'uffants confidads cun l'intent d'ina adopziun posteriura;
- c) l'intermediaziun d'uffants confidads e da plazzas da tgira.

<sup>2</sup> L'uffizi dal servetsch social è il post d'annunzia per relaziuns da tgira da di e da tgira da notg.

<sup>3</sup> El po publitgar ils nums e las adressas da las chasas da dimora che porschan plazzas da tgira u da las persunas che intermedieschon uffants confidads e plazzas da tgira.

#### Art. 3

<sup>1</sup> L'uffizi dal servetsch social ha la surveglianza da la tgira en famiglia, da la tgira da di, da la tgira da notg e da la tgira en chasas da dimora, da la recepciun d'uffants confidads cun l'intent d'ina adopziun posteriura sco er da l'intermediaziun d'uffants confidads e da plazzas da tgira. Post da surveglianza

<sup>2</sup> En spezial po el:

- a) far da tut temp visitas da controlla, e quai senza las annunziar ordavant;

b) ordinar ina controlla medicinala per laschar sclerir il stadi da sanadad da l'uffant confidà.

<sup>3</sup> Geniturs e geniturs da tgira ston dar a l'uffizi dal servetsch social las infurmaziuns ch'èn necessarias per ademplir la surveglianza.

#### Art. 4

Dimensiun da la permissiun

<sup>1</sup> La permissiun vala mo per l'abitaziun da la famiglia da tgira che vegn menziunada en la permissiun respectivamain per il lieu da staziunament dal manaschi che vegn menziunà en la permissiun.

<sup>2</sup> La durada da la permissiun sto vegnir limitada.

#### Art. 5

Retratga da la permissiun

<sup>1</sup> L'uffizi dal servetsch social retira la permissiun, sche:

- a) igl èn avant maun grevas cuntravenziuns cunter questa lescha; u
- b) la taxa ch'è vegnida fixada da la regenza vegn surpassada.

<sup>2</sup> La permissiun d'intermediar uffants e giuvenils sco er plazzas per la tgira e per l'educaziun sto ultra da quai vegnir retratga, sche:

- a) las premissas ch'èn stadas decisivas per la concessiun n'èn betg pli ademplidas;
- b) la procedura, ch'è cuntegnida en il concept, per sclerir la qualificaziun dals geniturs da tgira respectivamain da la plazza da tgira na vegn betg observada;
- c) la permissiun è vegnida retratga en in auter chantun.

<sup>3</sup> L'uffizi dal servetsch social po publitgar la retratga d'ina permissiun.

#### Art. 6

Scumond da recezziun e d'assistenza

Tar relaziuns da tgira da di respectivamain da notg scumonda l'uffizi dal servetsch social la recezziun e l'assistenza d'uffants, sche la taxa ch'è vegnida fixada da la regenza vegn surpassada.

#### Art. 7

Delegaziun d'incumbensas a terzas personas

L'uffizi dal servetsch social po delegar singulas da sias incumbensas a terzas personas e las indemnisar per quai. Exceptà da quai èn incumbensas suveranas.

#### Art. 8

Taxas

<sup>1</sup> La taxa per conceder e per renovar ina permissiun vegn incassada en correspondenza cun ils custs ch'èn colliads cun quai. Ella importa:

- a) per la tgira en famiglia maximalmain 1 000 francs;
- b) per la tgira en ina chasa da dimora maximalmain 2 000 francs;
- c) per l'intermediaziun d'uffants confidads u da plazzas da tgira maximalmain 2 500 francs.

<sup>2</sup> La concessiun e la renovaziun d'ina permissiun per la tgira en famiglia n'èn betg suttamessas a taxas, sch'i vegnan mess a quint mo ils agens custs.

<sup>3</sup> Tar la tgira en famiglia poi vegnir renunzià d'incassar ina taxa, sche:

- a) plazzaments èn vegnids fatgs sin cumond d'ina autoritad;
- b) la permissiun vegn renovada.

<sup>4</sup> Sche la tgira en famiglia, sche la tgira da di, sche la tgira da notg e sche la tgira en chasas da dimora chaschunan repetidamain grevas reclamaziuns, vegn incassada – tenor il temp impundi – ina taxa d'inspeziun e d'elavuraziun da 150 francs per ura.

<sup>5</sup> Ils custs indirects ston vegnir mess a quint a las personas petentas per ils custs effectivs.

### Art. 9

<sup>1</sup> La regenza fixescha taxas maximalas liantas per las purschidas da tgira e d'assistenza d'uffants e da giuvenils ch'èn suttamessas a l'obligaziun da dumandar ina permissiun ed a l'obligaziun d'annunzia sco er per l'intermediaziun d'uffants confidads e da plazzas da tgira. Taxas

<sup>2</sup> Tar chasas da dimora, tar l'intermediaziun d'uffants confidads e tar la tgira da di e da notg èn decisivs ils custs che resultan tar ina gestiun economica per fixar questas taxas. Tar la tgira en famiglia è decisiva l'indemnisaziun che vegn pajada normalmain per l'assistenza, per l'alloschi e per l'alimentaziun.

### Art. 10

Il chantun promova ils fatgs dals uffants confidads:

- a) cun cussegljar ils geniturs da tgira;
- b) cun metter a disposiziun purschidas da furmaziun supplementara per geniturs da tgira;
- c) cun sustegnair la creaziun e l'intermediaziun da plazzas da tgira;
- d) cun edir contracts da model.

Promoziun dals fatgs dals uffants confidads

## II. Tgira en famiglia

### Art. 11

La recepciun d'uffants e da giuvenils per la tgira e per l'educaziun è suttamessa a l'obligaziun da dumandar ina permissiun, e quai a partir d'ina durada da daplì ch'in mais e fin a la vegliadetgna da 18 onns. Obligaziun da dumandar ina permissiun

### Art. 12

Las vischnancas ston communitgar a l'uffizi dal servetsch social ils uffants ed ils giuvenils che vivan en ina famiglia da tgira cun l'intent da tgira e d'educaziun, e quai fin ch'els han cuntanschi 18 onns. Ellas Vischnancas

ston er communitgar a l'uffizi dal servetsch social, sch'ils uffants u sch'ils giuvenils dischlocheschan lur domicil.

### III. Tgira da di e tgira da notg

#### Art. 13

Obligaziun  
d'annunzia

<sup>1</sup> L'assistenza regulara d'uffants sut 12 onns durant il di u durant la notg en l'atgna chasada, e quai cunter indemniziun e senza constituir ina relaziun da tgira en famiglia, sto vegnir annunziada.

<sup>2</sup> Per la tgira da notg valan las disposiziuns ch'èn – tenor il dretg federal – decisivas per la tgira da di.

### IV. Tgira en chasas da dimora

#### Art. 14

Obligaziun da  
dumandar ina  
permissiun

<sup>1</sup> La recepziun d'uffants e da giuvenils è suttamessa a l'obligaziun da dumandar ina permissiun, sche:

- a) i vegnan purschidas durant il di e durant la notg quatter e dapli plazzas a persunas minorennas per l'educaziun, per l'assistenza, per la scolaziun, per l'observaziun u per il tractament;
- b) i vegnan assistids durant il di u durant la notg il medem mument quatter u dapli uffants da la vegliadetgna prescolara u da la vegliadetgna da scola.

<sup>2</sup> Da l'obligaziun da dumandar ina permissiun èn exceptads servetschs che guardan d'uffants en instituziuns da vacanzas e da temp liber, en gronds negozi ed en centers da cumpra.

#### Art. 15

Premissas per la  
permissiun

En complettaziun dal dretg federal vegn la permissiun concedida mo, sche l'uffizi dal servetsch social è sa persvadi che l'instituziun ha fixà la realisaziun da las incumbensas d'educaziun e d'assistenza en moda adequata ed en scrit, e quai uschia che questa fixaziun è accessibla per terzas persunas.

### V. Intermediaziun d'uffants confidads u da plazzas da tgira

#### Art. 16

Obligaziun da  
dumandar ina  
permissiun

<sup>1</sup> L'intermediaziun d'uffants e da giuvenils fin a lur 18avel onn da vegliadetgna per la tgira e per l'educaziun u l'intermediaziun da

plazzas da tgira èn suttamessas a l'obligaziun da dumandar ina permissiun.

<sup>2</sup> L'intermediaziun tras in'autorità sco er l'intermediaziun da plazzas da tgira da di e da notg èn exceptadas da l'obligaziun da dumandar ina permissiun.

#### Art. 17

<sup>1</sup> La permissiun per l'intermediaziun vegn concedida, sche la persuna responsabla:

Premissas per la permissiun

- a) è abla d'agir tenor il dretg civil;
- b) n'ha commess nagins acts chastiabels ch'èn relevants per l'actività d'intermediaziun;
- c) preschenta in concept adequat per sclerir la qualificaziun dals geniturs da tgira respectivamain da la piazza da tgira;
- d) cumprova che collavuraturas e che collavuratur che intermediéchan adempleschan las premissas tenor las literas a e b.

<sup>2</sup> L'intermediaziun è limitada al territori da la Svizra.

#### Art. 18

En il cas singul po l'uffizi dal servetsch social permetter ina intermediaziun a l'exteriur, sch'i vegn cumprovà ch'ils uffants e ch'ils giuvenils intermediads vegnan assistids da persunas qualificadas.

Intermediaziun a l'exteriur

#### Art. 19

<sup>1</sup> Personas che possedan ina permissiun d'intermediaziun ston manar ina glista dals uffants e dals giuvenils ch'ellas han intermedià inclusiv dals lieus d'intermediaziun sco er da las plazzas ch'ellas han intermedià. Questa glista sto vegnir inoltrada mintga onn a l'uffizi dal servetsch social il pli tard fin la fin da schaner.

Glista da las intermediaziuns

<sup>2</sup> La permissiun d'intermediaziun vegn retratga, sche la glista na vegn betg manada u sch'ella na vegn betg manada endretg u sch'ella na vegn betg inoltrada a l'uffizi dal servetsch social.

## VI. Disposiziun penala

#### Art. 20

<sup>1</sup> Cuntravenziuns fatgas intenziunadamain u per negligentscha cunter questa lescha u cunter las disposiziuns che sa basan sin ella vegnan chastiadas – uschenavant che disposiziuns penalas spezialas na vegnan betg applitgadas – da l'uffizi dal servetsch social cun ina multa da fin a 10 000 francs.

Disposiziun penala

<sup>2</sup> Personas che ageschan da professiun vegnan chastiadas cun ina multa da fin a 50 000 francs.

<sup>3</sup> En cas levs po vegnir pronunzià in avvertiment.

## **VII. Disposiziuns finalas**

### **Art. 21**

Disposiziuns  
transitoricas

<sup>1</sup> Instituziuns ch'èn suttamessas a las disposiziuns davart la tgira en chasas da dimora ston ademplir las premissas per la permissiun respectivamain dumandar ina permissiun, e quai entaifer dudesch mais suenter l'entrada en vigur da questa lescha.

<sup>2</sup> Per relaziuns da tgira en famiglia senza ina permissiun valaivla sto vegnir dumandada ina permissiun entaifer sis mais suenter l'entrada en vigur da questa lescha.

<sup>3</sup> Las relaziuns da tgira da di e da notg existentas ston vegnir annunziadas entaifer sis mais suenter l'entrada en vigur da questa lescha a l'uffizi dal servetsch social.

### **Art. 22**

Midada da  
relaschs

La lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer dals 12 da zercladur 1994 vegn midada sco suonda:

#### **Art. 36 al. 1 e 3**

**abolids**

#### **Art. 41 al. 4**

La regenza relascha (...) **in'**ordinaziun davart la collavuraziun en la protecziun da la giuventetgna (art. 317).

### **Art. 23**

Referendum,  
entrada en vigur

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa lescha.



## Legge sull'affiliazione

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del 31 ottobre 2006,

decide:

### I. Disposizioni generali

#### Art. 1

A complemento del diritto federale, la legge disciplina l'accoglimento e il collocamento di minori fuori della casa dei genitori per l'affiliazione e l'assistenza e in vista di una futura adozione. Oggetto

#### Art. 2

<sup>1</sup> L'Ufficio del servizio sociale rilascia alla persona responsabile l'autorizzazione per: Ufficio di autorizzazione e di notifica

- a) l'accoglimento in una famiglia e in un istituto;
- b) l'accoglimento di affiliati in vista di una futura adozione;
- c) il collocamento di affiliati e la mediazione di posti per gli affiliati.

<sup>2</sup> L'Ufficio del servizio sociale è ufficio di notifica per rapporti di accoglimento a giornata e per la notte.

<sup>3</sup> Esso può pubblicare i nomi e gli indirizzi degli istituti che offrono posti per gli affiliati o delle persone che collocano affiliati e mediano posti per gli affiliati.

#### Art. 3

<sup>1</sup> L'Ufficio del servizio sociale esercita la vigilanza sull'accoglimento in una famiglia, a giornata, per la notte e in un istituto, sull'accoglimento di affiliati in vista di una futura adozione, nonché sul collocamento di affiliati e sulla mediazione di posti per gli affiliati. Organo di vigilanza

<sup>2</sup> Esso può in particolare:

- a) effettuare controlli in ogni momento e senza preavviso;
- b) disporre una visita medica per accertare lo stato di salute dell'affiliato.

<sup>3</sup> I genitori e i genitori affilianti devono fornire all'Ufficio del servizio sociale le informazioni che esso necessita per adempiere al compito di vigilanza.

**Art. 4**

Validità dell'autorizzazione

<sup>1</sup> L'autorizzazione vale soltanto per l'appartamento della famiglia affiliante indicato sull'autorizzazione rispettivamente per la sede dell'esercizio indicata sull'autorizzazione.

<sup>2</sup> L'autorizzazione deve essere di validità limitata.

**Art. 5**

Revoca dell'autorizzazione

<sup>1</sup> L'Ufficio del servizio sociale revoca l'autorizzazione se:

- a) sono state commesse gravi infrazioni alla presente legge oppure;
- b) viene superata la tariffa fissata dal Governo.

<sup>2</sup> L'autorizzazione al collocamento di minori e alla mediazione di posti per la cura e l'educazione deve inoltre essere revocata se:

- a) i presupposti determinanti per il rilascio non sono più soddisfatti;
- b) non viene rispettata la procedura per l'accertamento dell'idoneità dei genitori affilianti rispettivamente del posto per gli affiliati contenuta nel concetto;
- c) l'autorizzazione è stata revocata in un altro Cantone;

<sup>3</sup> L'Ufficio del servizio sociale può rendere pubblica la revoca di un'autorizzazione.

**Art. 6**

Divieto di accoglimento e di assistenza

In caso di rapporti di accoglimento a giornata rispettivamente per la notte, l'Ufficio del servizio sociale vieta l'accoglimento e l'assistenza di minori, se viene superata la tariffa fissata dal Governo.

**Art. 7**

Delega di compiti a terzi

L'Ufficio del servizio sociale può delegare a terzi singoli compiti che gli competono e indennizzarli per questo. Sono esclusi i compiti sovrani.

**Art. 8**

Tasse

La tassa per il rilascio e il rinnovo di un'autorizzazione è riscossa sulla base dell'onere richiesto. Essa ammonta:

- a) per l'accoglimento in una famiglia al massimo a fr. 1'000;
- b) per l'accoglimento in un istituto al massimo a fr. 2'000;
- c) per il collocamento di affiliati o la mediazione di posti per gli affiliati al massimo a fr. 2'500.

<sup>2</sup> Il rilascio e il rinnovo di un'autorizzazione per l'accoglimento in una famiglia non sono soggetti a tasse, se vengono fatturate solo le spese effettive.

<sup>3</sup> Si può rinunciare alla riscossione di una tassa per l'accoglimento in una famiglia:

- a) in caso di collocamenti avvenuti per ordine dell'autorità;
- b) in caso di rinnovo dell'autorizzazione.

<sup>4</sup> Se l'accoglimento in una famiglia, a giornata, per la notte o in un istituto dà adito a contestazioni ripetute o gravi, viene riscossa una tassa d'ispezione e amministrativa di 150 franchi all'ora calcolata in base al tempo impiegato.

<sup>5</sup> Le spese di terzi devono essere fatturate ai richiedenti al costo effettivo.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Il Governo stabilisce tariffe massime vincolati per le offerte di affiliazione e assistenza di minori, nonché di collocamento di affiliati e di mediazione di posti per gli affiliati soggette all'obbligo di autorizzazione e di notifica. Tariffe

<sup>2</sup> Per gli istituti, per il collocamento di affiliati e per l'accoglimento a giornata e per la notte sono decisive per la determinazione le spese che risultano in caso di gestione economica, per l'accoglimento in una famiglia l'indennità che viene abitualmente versata per l'assistenza, il vitto e l'alloggio.

#### **Art. 10**

Il Cantone promuove l'affiliazione attraverso:

- a) la consulenza a genitori affilianti;
- b) le offerte di formazione per genitori affilianti;
- c) il sostegno nella creazione e nella mediazione di posti per gli affiliati;
- d) la pubblicazione di contratti modello.

Promozione  
dell'affiliazione

## **II. Accoglimento in una famiglia**

#### **Art. 11**

L'accoglimento di minori per la cura e l'educazione è soggetto ad autorizzazione a partire dalla durata di un mese e fino all'età di 18 anni.

Obbligo di  
autorizzazione

#### **Art. 12**

I comuni devono notificare all'Ufficio del servizio sociale i minori collocati per la cura e l'educazione in una famiglia affiliante fino all'età di 18 anni. Devono anche comunicare all'Ufficio del servizio sociale un eventuale cambiamento di domicilio dei minori.

Comuni

**III. Accoglimento a giornata e per la notte****Art. 13**Obbligo di  
notifica

<sup>1</sup> La regolare assistenza diurna e notturna a minori sotto i 12 anni, in casa propria, dietro compenso e senza fondare un rapporto di accoglimento in una famiglia, è soggetta all'obbligo di notifica.

<sup>2</sup> Per l'accoglimento per la notte fanno stato le stesse disposizioni del diritto federale valide per l'accoglimento a giornata.

**IV. Accoglimento in istituto****Art. 14**Obbligo di  
autorizzazione

<sup>1</sup> L'accoglimento di minori è soggetto all'obbligo di autorizzazione se:

- a) di giorno e di notte vengono offerti quattro e più posti per l'educazione, l'assistenza, la formazione, l'osservazione o il trattamento di minorenni;
- b) di giorno o di notte vengono contemporaneamente accolti quattro o più minori in età prescolare o scolare.

<sup>2</sup> Non soggiacciono all'obbligo di autorizzazione i servizi di custodia bambini di strutture turistiche e per il tempo libero, di grandi magazzini e centri commerciali.

**Art. 15**Presupposti per  
l'autorizzazione

A complemento del diritto federale, l'autorizzazione viene rilasciata soltanto se l'Ufficio del servizio sociale ha accertato che l'istituto ha fissato per iscritto in una forma accessibile a terzi l'adempimento dei compiti educativi e di assistenza.

**V. Collocamento di minori o mediazione di posti per gli affiliati****Art. 16**Obbligo di  
autorizzazione

<sup>1</sup> Il collocamento di minori fino al 18° anno d'età per la cura e l'educazione o la mediazione di posti per gli affiliati soggiacciono all'obbligo di autorizzazione.

<sup>2</sup> Non soggiacciono all'obbligo di autorizzazione il collocamento da parte di un'autorità, nonché la mediazione di posti di accoglimento a giornata e per la notte.

**Art. 17**Presupposti per  
l'autorizzazione

<sup>1</sup> L'autorizzazione al collocamento e alla mediazione viene rilasciata se la persona responsabile:

- a) ha l'esercizio dei diritti civili;
- b) non ha commesso nessuna azione punibile rilevante per l'attività di collocamento e mediazione;
- c) presenta un concetto adeguato per l'accertamento dell'idoneità dei genitori affilianti rispettivamente del posto per gli affiliati;
- d) comprova che chi collabora al collocamento o alla mediazione soddisfa i presupposti delle lettere a) e b).

<sup>2</sup> Il collocamento e la mediazione sono limitati al territorio svizzero.

#### **Art. 18**

In singoli casi l'Ufficio del servizio sociale può autorizzare un collocamento all'estero, se si fornisce la comprova che i minori collocati vengono assistiti da persone qualificate.

Collocamento all'estero

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Le persone che sono in possesso di un'autorizzazione al collocamento e alla mediazione, devono tenere un elenco dei minori da loro collocati che riporti anche il luogo del collocamento, nonché un elenco dei posti da essi mediati. L'elenco deve essere presentato annualmente all'Ufficio del servizio sociale entro la fine di gennaio.

Elenco dei collocamenti e delle mediazioni

<sup>2</sup> L'autorizzazione al collocamento e alla mediazione viene revocata se non viene tenuto un elenco, se esso non è conforme alle regole o se non viene presentato all'Ufficio del servizio sociale.

### **VI. Disposizione penale**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Le contravvenzioni commesse con intenzione o per negligenza alla presente legge o alle decisioni basate su di essa vengono punite dall'Ufficio del servizio sociale con una multa fino a 10'000 franchi, per quanto non siano applicabili speciali disposizioni penali.

Disposizione penale

<sup>2</sup> Le persone che agiscono a titolo professionale vengono punite con una multa fino a 50'000 franchi.

<sup>3</sup> Nei casi di lieve entità può essere pronunciato un ammonimento.

### **VII. Disposizioni finali**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Gli istituti soggetti alle disposizioni sull'accoglimento in un istituto devono soddisfare i presupposti per l'autorizzazione rispettivamente chiedere un'autorizzazione entro dodici mesi dall'entrata in vigore della presente legge.

Disposizioni transitorie

<sup>2</sup> Per i rapporti di accoglimento in una famiglia per i quali non esiste un'autorizzazione valida, quest'ultima deve essere richiesta entro sei mesi dall'entrata in vigore della presente legge.

<sup>3</sup> I rapporti di accoglimento a giornata e per la notte esistenti devono essere notificati all'Ufficio del servizio sociale entro sei mesi dall'entrata in vigore della presente legge.

**Art. 22**

Modifica di atti  
normativi

La legge d'introduzione al Codice civile svizzero del 12 giugno 1994 è modificata come segue:

**Art. 36 cpv. 1 e 3****Abrogato****Art. 41 cpv. 4**

Il Governo emana (...) un'ordinanza sulla collaborazione in campo di aiuto alla gioventù (art. 317).

**Art. 23**

Referendum,  
entrata in vigore

<sup>1</sup> La legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente legge.

## Auszug aus dem geltenden Recht

### Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup>

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994<sup>2)</sup>

---

#### II. Besonderer Teil

#### 2. FAMILIENRECHT

##### A. Kindesrecht

#### Art. 36

<sup>1</sup> Das kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung aus (Art. 269c).

I. Adoption  
I. Aufgabe der  
Sozialdienste

<sup>2</sup> Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgerichtsausschuss als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Berichte.

<sup>3</sup> Die näheren Ausführungsvorschriften werden von der Regierung durch Verordnung erlassen.

#### Art. 41

<sup>1</sup> Für das Verfahren zur Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 bis 310 und 312 bis 313) gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss (Art. 52 ff. dieses Gesetzes).

III. Kinderschutzz

<sup>2</sup> Wer von einem Fall Kenntnis erhält, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann, ist verpflichtet, ihn anzuzeigen.

---

<sup>1)</sup> Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

<sup>2)</sup> B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

<sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste, die Gemeindevorstände und die Kantonspolizei sind verpflichtet, solche Anzeigen entgegenzunehmen und sie an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften zur eidgenössischen Pflegekinderverordnung <sup>1)</sup> (Art. 316 Abs. 2) und die Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe (Art. 317).

---

<sup>1)</sup> BR 219.200



## Geltendes Recht

### Verordnung über die Pflegekinderaufsicht

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977<sup>1)</sup> und Art. 41 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994<sup>2)</sup>

von der Regierung erlassen am 18. Dezember 1990

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1<sup>3)</sup>

Diese Verordnung bezweckt den Schutz unmündiger Personen, die ausserhalb des Elternhauses untergebracht sind. Zweck

##### Art. 2

Die Bewilligung wird erteilt

- a) für die Familienpflege durch den örtlich zuständigen regionalen Sozialdienst bzw. wo ein solcher besteht, durch den gemeindeeigenen Sozialdienst;
- b) für die Aufnahme ausländischer Kinder mit bisherigem Wohnsitz im Ausland im Hinblick auf eine spätere Adoption durch den örtlich zuständigen regionalen Sozialdienst, bzw. wo ein solcher besteht, durch den gemeindeeigenen Sozialdienst nach vorgängiger Zustimmung durch das kantonale Sozialamt;
- c) für die Heimpflege durch das kantonale Sozialamt.

Bewilligungs-  
instanzen

##### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Aufsicht obliegt der Bewilligungsinstanz.

Aufsicht

<sup>2)</sup> Die mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vorzunehmen.

<sup>3)</sup> Die Bewilligungsinstanz kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

<sup>1)</sup> SR 211.222.338

<sup>2)</sup> BR 210.100

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

<sup>4</sup> Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## II. Familienpflege

### Art. 4

Geltungsbereich In Abweichung zur bundesrätlichen Verordnung besteht die Bewilligungspflicht bereits, wenn sich das Pflegekind regelmässig zwei Tage wöchentlich ununterbrochen in der Pflegefamilie aufhält.

### Art. 5

Inhalt der Bewilligung Die Bewilligung enthält folgende Daten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdaten, Konfession und genaue Adresse der Pflegeeltern, des Pflegekindes, der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters.
- b) Allfällige Bedingungen oder Auflagen, Pfl egetaxen, zahlende Stelle sowie den Grund der Platzierung.
- c) Bestätigung über das Vorliegen einer angemessenen Kranken- und Unfallversicherung des Pflegekindes.

### Art. 6

Vorentscheid Die zuständige Bewilligungsinstanz kann Personen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass ihr Haushalt als geeigneter Pflegeort befunden wird.

## III. Tagespflege

### Art. 7

Meldepflicht <sup>1</sup> In Ergänzung der bundesrätlichen Verordnung untersteht auch der Meldepflicht, wer ein oder mehrere Pflegekinder unter zwölf Jahren während mehr als drei Monaten oder auf unbestimmte Zeit regelmässig zwei oder mehrere Tage wöchentlich unentgeltlich betreut.

<sup>2</sup> Die Meldung hat an die zuständige Pflegekinderaufsichtsstelle mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Adresse des aufzunehmenden Kindes, der Pflegeeltern, der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters;
- b) Nachweis über eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung des Pflegekindes.

**Art. 8**

Der örtlich zuständige regionale Sozialdienst bzw. der gemeindeeigene Sozialdienst können einzelne Aufgaben der Aufsicht über die Tagespflege an private Organisationen oder Einzelpersonen delegieren.

Aufsicht

**IV. Heimpflege****Art. 9**

Der Bewilligungspflicht unterstehen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

Bewilligungs-  
pflicht

- a) mehr als 3 Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;
- b) mehr als 3 vorschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

**Art. 10**

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung über einen eigenen Telefonanschluss verfügt.

Voraussetzungen

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr der Person, die für die Leitung der Einrichtung verantwortlich ist, gültig. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen.

Bewilligung

<sup>2</sup> Sie gilt nur für den in der Bewilligung aufgeführten Standort des Betriebes.

**Art. 12**

<sup>1</sup> In Fällen, bei denen die zur Bewilligungspflicht führende Kinderzahl nur geringfügig überschritten wird, kann das kantonale Sozialamt die Aufsicht an die für die Pflegekinderaufsicht zuständigen Stellen delegieren.

Aufsicht

<sup>2</sup> Das kantonale Sozialamt ist bei begründetem Anlass berechtigt, auch Ferienkolonien und Ferienlager zu kontrollieren.

**V. Verfahren****Art. 13**

Der Kanton fördert das Pflegekinderwesen, gegebenenfalls unter Beizug privater Organisationen, insbesondere:

Förderung des  
Pflegekinder-  
wesens

- a) durch Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Eltern, Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerzieher;
- b) durch Mithilfe bei Aufbau und Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien, Kinderkrippen, Horten und Heimen und dergleichen;

- c) durch die Herausgabe von Pflegevertragsformularen und Formularen für Gesuche und Meldungen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern und Merkblättern oder Informationsbroschüren über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern;
- d) durch periodische Informationen und Publikationen in Amtsblättern, Tagespresse und anderen Medien.

**Art. 14**

Mitteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben Kinder, welche die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und nicht bei ihren Eltern wohnen, dem regionalen bzw. dem gemeindeeigenen Sozialdienst zu melden.

<sup>2</sup> Gemeinden bzw. Aufsichtsstellen, denen bekannt wird, dass ein Kind auswärts in einer Pflegefamilie untergebracht wird, sind verpflichtet, die dort zuständige Pflegekinderaufsicht zu benachrichtigen; dies gilt sinngemäss auch dann, wenn eine Pflegefamilie ihren Wohnsitz verlegt.

**Art. 15**

Gebühren

<sup>1</sup> Für Bewilligungen, Verfügungen und amtliche Verrichtungen im Rahmen der Heimpflegekontrolle wird eine Staatsgebühr gemäss Artikel 40 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen<sup>1)</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Bei Familienpflegeplätzen und Tagespflegeplätzen, die wegen geringer Überschreitung der Pflegekinderzahl unter die Heimpflegekontrolle fallen, erfolgt in begründeten Fällen die Aufsicht ebenfalls unentgeltlich.

**Art. 16**

Haftpflichtversicherung

Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung für Pflegekinder ab, welche in Tages-, Wochen- oder Dauerpflegeplätzen untergebracht sind und von der Aufsicht gemäss der vorliegenden Verordnung erfasst werden.

**Art. 17<sup>2)</sup>**

Sanktionen

Widerhandlungen werden vom zuständigen Departement geahndet.

**Art. 18**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen der regionalen und gemeindeeigenen Sozialdienste gemäss Artikel 2 litera a und b unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde bzw. an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> <sup>3)</sup> Verfügungen des kantonalen Sozialamtes sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement anfechtbar.

---

<sup>1)</sup> BR 370.500

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

<sup>3</sup> <sup>1)</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Departementes können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 19<sup>2)</sup>

Die Verordnung wird am 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

### Art. 20

<sup>1</sup> Aufgrund der bisherigen Verordnung über die Kinderheime<sup>3)</sup> erteilte Bewilligungen für die Heimpflege bleiben bestehen.

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Bei bestehenden Familienpflegeverhältnissen ist innert sechs Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne der vorliegenden Verordnung einzureichen.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss RV vom 13. Februar 1996

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

<sup>3)</sup> aRB 896; AGS 1970, 186 und AGS 1982, 1032





